

**Gesamtbericht der Stadt Cuxhaven  
nach Artikel 7 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007  
für das Jahr 2018**

Einleitung:

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2007 (kurz: VO 1370), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14.12.2016, macht jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Beginn und Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich.

Die Stadt Cuxhaven ist seit 1998 nach § 4 Absatz 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet von Cuxhaven und somit zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 der VO 1370.

## **Übergangstarife**

Die Stadt Cuxhaven hat mit dem Landkreis Cuxhaven mit Wirkung vom 01.01.2008 auf unbestimmte Zeit je einen Vertrag über die Finanzierung eines Übergangstarifs zwischen dem Landkreis Cuxhaven und dem Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) sowie des Gemeinschaftstarifs des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN) geschlossen.

Busverkehr:

Im Jahr 2018 wurden für das Jahr 2017 für den Übergangstarif HVV/VBN zum Stadtverkehr Kosten in Höhe von insgesamt 2.846,69 € übernommen.

Schienegebundener Verkehr:

Im Jahr 2018 wurde für das Jahr 2017 für den Übergangstarif HVV ein Betrag in Höhe von 9.031,68 € übernommen sowie für das Jahr 2017 für den Übergangstarif VBN ein Betrag in Höhe von 4.679,70 €.

## **Anruf-Sammel-Taxi**

Die Stadt Cuxhaven betreibt seit dem 26.08.2010 im Stadtgebiet ein Anruf-Sammel-Taxi (AST). Das AST umfasst 8 Linien (1302, 1303, 1307, 1308, 1320, 1321, 1322 und 1323). Das AST verkehrt nach einem festen Fahrplan und ergänzt den Buslinienverkehr des Stadtverkehrs. Das AST fährt nur nach telefonischer Anmeldung des Fahrtwunsches. Mindestens eines der eingesetzten Fahrzeuge ist barrierefrei. Der Fahrschein des AST ist nicht in den Linienbussen des Stadtverkehrs gültig. Der Fahrschein des Stadtverkehrs ist nicht im AST gültig. Die Beförderungsbedingungen sind in der „Richtlinie AST-Verkehr Stadt Cuxhaven“ geregelt.

Die Stadt Cuxhaven hat zur Durchführung des AST-Verkehrs einen Verkehrsvertrag mit der Maass Reisen GmbH für die Zeit bis 30.06.2019 geschlossen. Im Jahr 2018 betrug die Fahrleistung rund 15.000 Besetzkilometer. Der Verkehrsunternehmer erhielt als Ausgleichsleistung für die Durchführung der Fahrten nach Abzug der Fahrgasteinnahmen rund 126.000 € von der Stadt Cuxhaven.

## **Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr**

Nach § 7a NNVG ist die Stadt verpflichtet zu gewährleisten, dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 vom Hundert gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden.

Die Stadt Cuxhaven erhält vom Landkreis Cuxhaven die vom Land nach Anlage 1 des NNVG zur Verfügung gestellten Mittel und gibt sie in voller Höhe an die betroffenen Verkehrsunternehmen weiter.

Der Rat der Stadt Cuxhaven hat am 26.06.2018 eine Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr im straßengebundenen ÖPNV rückwirkend zum 01.01.2018 beschlossen. Die Richtlinie stellt eine Allgemeine Vorschrift im Sinne der VO 1370 dar.

Die Richtlinie sieht den Abschluss eines Kooperationsvertrages als Voraussetzung für die Zahlung der Ausgleichsleistung vor. Die Stadt Cuxhaven hat einen entsprechenden Vertrag mit der KVG Stade GmbH & Co. KG für die Zeit ab 01.01.2018 bis zum Ende der Laufzeit der Genehmigung nach den §§ 42, 43 PBefG (31.07.2027) geschlossen.

Für das Jahr 2018 hat der Verkehrsunternehmer eine Ausgleichsleistung in Höhe von 114.281,00 € von der Stadt Cuxhaven erhalten.

### **Ausschließliche Rechte**

Die Stadt Cuxhaven hat keine ausschließlichen Rechte gewährt.

### **Politische Ziele**

Die politischen Ziele sind dem Nahverkehrsplan des Landkreises Cuxhaven sowie dem Mobilitätskonzept der Stadt Cuxhaven zu entnehmen.

Der Nahverkehrsplan des Landkreises Cuxhaven für den Zeitraum 2014 bis 2018 beschlossen durch den Kreistag des Landkreises Cuxhaven am 10.12.2014 wird zurzeit fortgeschrieben. Das Mobilitätskonzept der Stadt Cuxhaven soll im Jahr 2019 erstellt werden.

Cuxhaven, im Januar 2019